

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES

Nr. 54/2011

vom 20. Mai 2011

zur Änderung des Anhangs XIII (Verkehr) des EWR-Abkommens

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, im Folgenden „Abkommen“, insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Anhang XIII des Abkommens wurde durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 38/2011 vom 1. April 2011 ⁽¹⁾ geändert.
- (2) Die Entscheidung 2008/164/EG der Kommission vom 21. Dezember 2007 über die technische Spezifikation für die Interoperabilität bezüglich eingeschränkt mobiler Personen im konventionellen transeuropäischen Eisenbahnsystem und im transeuropäischen Hochgeschwindigkeitsbahnsystem ⁽²⁾ ist in das Abkommen aufzunehmen —

BESCHLIESST:

Artikel 1

In Anhang XIII des Abkommens wird nach Nummer 371 (Entscheidung 2006/861/EG der Kommission) folgende Nummer eingefügt:

„37m. **32008 D 0164**: Entscheidung 2008/164/EG der Kommission vom 21. Dezember 2007 über die technische Spezifikation für die Interoperabilität bezüglich eingeschränkt mobiler Personen im konventionellen transeuropäischen Eisenbahnsystem und im transeuropäischen Hochgeschwindigkeitsbahnsystem (ABl. L 64 vom 7.3.2008, S. 72).

Die Entscheidung gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit der folgenden Anpassung:

Im Anhang wird in Abschnitt 7.4.1.2 (Abstand des Bahnsteigs) am Ende Folgendes angefügt:

Norwegen „P“

$$b_{q0(\text{inside})} = 1\,670 + \frac{41\,000}{R}$$

$$b_{q0(\text{outside})} = 1\,670 + \frac{31\,000}{R}$$

Artikel 2

Der Wortlaut der Entscheidung 2008/164/EG in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 21. Mai 2011 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens vorliegen (*).

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 20. Mai 2011.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss

Der Vorsitzende *m.d.W.d.G.b.*

Gianluca GRIPPA

⁽¹⁾ ABl. L 171 vom 30.6.2011, S. 39.

⁽²⁾ ABl. L 64 vom 7.3.2008, S. 72.

(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.